VERORDNUNG (EWG) Nr. 1264/69 DES RATES

vom 30. Juni 1969

zur zeitweiligen Aussetzung der Interventionsregelung für Raps- und Rübsensamen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 [2], insbesondere auf Artikel 36,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es war nicht möglich, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Interventionsregelung für Raps- und Rübsensamen rechtzeitig zu treffen. Daher ist es erforderlich, bis zum Erlaß dieser Maßnahmen diese Regelung zeitweilig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anwendung des Artikel 26 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird mit Wirkung vom 1. Juli 1969 bis zum 19. Juli 1969 für Raps- und Rübsensamen ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. BUCHLER

---

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.